

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 13. Juni 2000

über den Abschluß des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 im Namen der Europäischen Gemeinschaft

(2000/421/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 181 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft ist Mitglied der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, die zwei getrennte Rechtsinstrumente umfaßt: das Getreidehandels-Übereinkommen und das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen. Diese Übereinkommen wurden bis zum 30. Juni 1999 verlängert.
- (2) Das Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 wird bis zum 30. Juni 2001 verlängert werden.
- (3) Es wurde ein neues Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1999 ausgehandelt.
- (4) Dieses Übereinkommen wurde im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet und seine vorläufige Anwendung wurde mit dem Beschluß 1999/576/EG des Rates vom 29. Juni 1999 ⁽²⁾ beschlossen.

- (5) Das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1999 sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

- (1) Das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1999 wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist dem Beschluß 1999/576/EG beigefügt.

- (2) Der Präsident des Rates hinterlegt beim Generalsekretär der Vereinten Nationen im Namen der Europäischen Gemeinschaft die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel XXII Buchstabe b) des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 4. Mai 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 222 vom 24.8.1999, S. 38.